



CH-4800 Zofingen, ASTRA

Bau und Justizdepartement Solothurn  
Amt für Umwelt  
Abteilung Wasserbau  
Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn

Ihr Zeichen: Roger Dürrenmatt  
Unser Zeichen: O252-0504  
Sachbearbeiter: Beat Mühry NSNW  
Zofingen, 22. Juni 2015

**Nationalstrasse:** N05 / A5  
**Gemeinde:** 4528 Zuchwil und 4542 Luterbach  
**Parzellen Nr.:** 90004 und 90106  
**Koordinaten/km:** 610'460 / 228'464; km 97.800 bis 97.900  
**Bauvorhaben:** Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare  
**Bauherrschaft:** Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 (Eingang ASTRA) haben Sie uns über die öffentliche Planaufgabe vom 1. bis 30. Juni 2015 zum rubrizierten Wasserbauprojekt informiert. Dazu nehmen wir gemäss Artikel 24 NSG wie folgt Stellung:

## 1. Rechtliches

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) vom 8. März 1960 sowie der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111) vom 7. November 2007 ab.

## 2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Der Kanton Solothurn beabsichtigt die Umsetzung des Hochwasserschutzes sowie die Revitalisierung der Emme im Gewässerlauf Wehr Biberist bis zur Einmündung in die Aare. Das Wasserbauprojekt unterquert die Nationalstrasse N05 bei km 97.800 bis 97.900 unter der Emmenbrücke Objekt Nr. N5/2S105.

Beat Mühry NSNW AG  
Netzenstrasse 1, 4450 Sissach  
Tel.: +41 61 975 45 30, Mobile: +41 79 457 27 32  
[beat.muehry@nsw.ch](mailto:beat.muehry@nsw.ch)  
im Auftrag des Bundesamt für Strassen ASTRA  
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen  
Tel. +41 58 482 75 11, Fax +41 58 482 75 90,  
[zofingen@astra.admin.ch](mailto:zofingen@astra.admin.ch)  
[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

- 2.2 Teile der baulichen Massnahmen im Bereich der Querung liegen innerhalb der Nationalstrassenbaulinien nach Art. 22 NSG. Seitens ASTA sind nach Art. 24 NSG bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie unter Vorbehalt strengerer Bestimmungen des kantonalen Rechtes zu bewilligen, wenn die gemäss Art. 22 NSG zu wahren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden. Die Interessenabwägung stellt fest, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Ein Strassenausbau ist in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt. Auf Grund fehlender und konkreter Angaben ist das Interesse des ASTRA unbestimmt und kann nicht mit dem vorliegenden Projekt abgestimmt werden. Eine Verweigerung der Baubewilligung wäre unverhältnismässig. Auf einen Rückbaurevers wird verzichtet, da die Querung von N05 und Emme von Natur aus gegeben und standortbedingt ist.

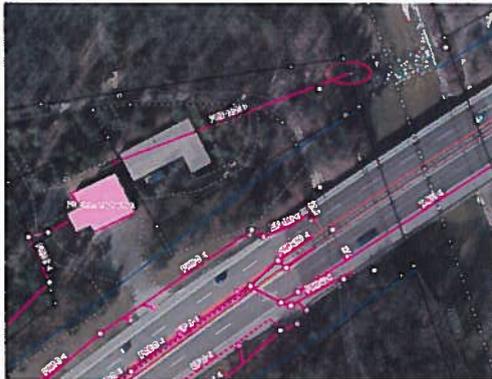


Ausschnitt Querung N05/Emme (Quelle ISN NSNW)



Ausschnitt Querung N05/Emme (Quelle Projektplan TS 4)

- 2.3 Die Entwässerungsanlage der Nationalstrasse hat einen Auslauf in die Emme. Dieser darf in seiner Funktion durch die Ufersicherungen und Revitalisierung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.



Ausschnitt Auslauf N05 in Emme (Quelle ISN NSNW)

- 2.4 Am entstehenden Mehrwert für das Bundesamt für Strassen ASTRA durch die Ufersicherungen wurde dem Kanton bereits in der Stellungnahme O022-0841 vom 8. Januar 2015 zur Vorprüfung ein Kostenbeitrag in Aussicht gestellt.

### 3. Entscheid gemäss Artikel 24 NSG

Das ASTRA stimmt dem geplanten Wasserbauprojekt unter Einhaltung der nachfolgenden Auflage zu.

- 3.1 Betrieb und Sicherheit auf der Nationalstrasse, insbesondere der Emmenbrücke Objekt Nr. N5/2S105 dürfen durch den Bau und die Revitalisierung des Wasserbauprojektes nicht beeinträchtigt werden.
- 3.2 Der Auslauf in die Emme aus dem Pumpwerk ist in seiner Funktion zu erhalten. Anpassungen oder temporäre Provisorien während der Bauzeit sind mit dem ASTRA sowie der Gebietseinheit festzulegen.
- 3.3 Es dürfen keine Transporte über die Werkzufahrt beim Pumpwerk „Emmenschachen“ Objekt Nr. 105 erfolgen.
- 3.4 Während der Bauzeit dürfen keine „Baureklamen“ im Wahrnehmungsbereich der Nationalstrasse angebracht werden.

- 3.5 Vor Ausführung der Bauarbeiten sind ein Bauprogramm und eine Kontaktliste der ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen einzureichen.
- 3.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung ist der NSNW AG rechtzeitig mitzuteilen. Kontakt: NSNW AG, Baupolizei, Netzenstrasse 1, 4450 Sissach, Tel. direkt +41 (0)61 975 45 30.
- 3.7 Nach Abschluss der Revitalisierung ist dem ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen eine Übersichtssituation 1:200 oder 1:500 (PDF) der ausgeführten Arbeiten zuzustellen.
- 3.8 Die Kostenbeteiligung sowie die künftige Unterhaltsregelung mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA sind mittels Objektvereinbarung mit der Erhaltungsplanung auszuarbeiten.

#### 4. Hinweise

Eine Kopie des baubehördlichen Entscheids ist dem Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen zuzustellen.

#### 5. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.



Freundliche Grüsse

**Abteilung Strasseninfrastruktur Ost  
Filiale Zofingen**

Andreas Rüegger  
Bereichsleiter Support

Beilage(n):  
Gesuchunterlagen

Kopie an:  
ASTRA intern: Waw; Vou; Büt  
[baupolizei@nsw.ch](mailto:baupolizei@nsw.ch) → Betrieb OE